



**Stadt Dortmund**  
Der Oberbürgermeister

Bürgerdienste

Stadt Dortmund

44122 Dortmund

Herrn Michael Marold

per E-Mail

Abteilung für Fahrerlaub-  
nisangelegenheiten  
Südwall 2-4  
44122 Dortmund

A 440

Frau Atorf  
Tel. (0231) 50- 27503  
Fax (0231) 50- 26428

fuehrerscheinstelle@stadtdo.de \*

03.12.2021

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW vom zum Thema Bewohnerparkzone  
Löwenstraße  
Hier: Informationsbescheid**

Sehr geehrter Herr Marold,

in Ihrer E-Mail vom 11.11.2021 bitten Sie um Informationen darüber, - aufgeschlüsselt nach Straßen - wie viele Bewohnerparkausweise in dem Parkbereich "Löwenstraße" bisher ausgestellt worden seien und mit wie vielen die Stadt Dortmund im Vorfeld planungshalber gerechnet habe.

Nach Rücksprache mit dem für Planung der Bewohnerparkzonen zuständigen Stadtplanungs- und Bauordnungsamt kann ich Ihnen folgende Informationen geben:

Die Einrichtung von Bewohnerparkzonen und die Ausgabe von Bewohnerparkausweisen sind in der Verwaltungsvorschrift zu §45 der Straßenverkehrsordnung geregelt. Es heißt hierzu:  
*"Bewohnerparkausweise werden auf Antrag ausgegeben. Einen Anspruch auf Erteilung hat, wer in dem Bereich meldebehördlich mit Erst- oder Nebenwohnsitz registriert ist und dort tatsächlich wohnt. Jeder Bewohner erhält nur einen Parkausweis für ein auf ihn als Halter zugelassenes oder nachweislich von ihm dauerhaft genutztes Kraftfahrzeug."*

Erfahrungsgemäß beantragen nicht alle Halter\*innen in einer Bewohnerparkzone einen Parkausweis für ihr Fahrzeug, weil sie z.B. über einen privaten Stellplatz verfügen. Anhand der bereits realisierten Bewohnerparkzonen haben wir errechnet, dass in der Bewohnerparkzone "Löwenstraße" mit der Beantragung von ca. 200 Bewohnerparkausweisen zu rechnen ist.

Stand 23.11.2021 sind 227 Bewohnerparkausweise für die Bewohnerparkzone Löwenstraße ausgegeben worden.

**Sie können mit uns sprechen:** montags bis mittwochs 8.00–12.00 / 13.00–15.30 Uhr, donnerstags bis 17.00 Uhr  
freitags 8.00–12.00 Uhr und nach Vereinbarung  
**Sie erreichen uns:** mit allen Stadtbahnlinien Haltestelle Stadtgarten und mit der S-Bahn Bhf. Stadthaus  
**Im Internet unter:** <http://www.dortmund.de> \*Unverschlüsselte E-Mail kann auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen und verändert werden.  
**Unsere Bankverbindung:** IBAN DE65 4405 0199 0001 1244 47 BIC DORTDE33XXX

Sie verteilen sich auf folgende Straßen(-abschnitte):

Bewohnerparken		Summe
Löwenstraße		227
	<b>Arndtstraße</b>	25
	<b>Erzbergerstraße</b>	40
	<b>Fuhrgabel</b>	10
	<b>Heiliger Weg</b>	31
	<b>Kaiserstraße</b>	
	<b>Kleine Löwenstraße</b>	
	<b>Kronprinzenstraße</b>	
	<b>Küpperstraße</b>	12
	<b>Löwenstraße</b>	88
	<b>Töllnerstraße</b>	

Eine Aufschlüsselung hat bei der Kleinen Löwenstraße, Töllnerstraße, den Straßenabschnitten der Kaiser- sowie der Kronprinzenstraße zu unterbleiben, weil aufgrund sehr geringer Fallzahlen ein Rückschluss auf Personendaten möglich würde. Diese sind gem. § 9 Abs. 1 IFG NRW zu schützen. Für diese Straßen(-abschnitte) wurden insgesamt 21 Bewohnerparkausweise ausgegeben.

#### Gebührenberechnung

Gem. § 1 Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (Verw-GebO IFG NRW) werden für Amtshandlungen Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Gebührentarif erhoben.

Für die Erteilung einer schriftlichen Auskunft in einfachen Fällen werden keine Gebühren erhoben. Für die Ihnen mit diesem Bescheid zur Verfügung gestellten Informationen erhebe ich mithin keine Gebühren.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin\*des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden einer\*eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren\*dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

*Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).*

Auf Ihr Recht, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen (§§ 5 Abs. 2 S. 4, 13 Abs. 2 IFG NRW), weise ich hin.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.  
Atorf  
Städt. Verwaltungsrätin